

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 28. April 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung      Musterdienstvereinbarung      Bereitschaftsdienste      HP-  
Wohngruppen (Anlage 11 Abschnitt B. AVR-Bayern)**

**§ 1**

Im Anhang zu Anlage 11 Abschnitt B. der AVR-Bayern wird folgende Musterdienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung bei Bereitschaftsdiensten in heilpädagogischen Wohngruppen neu eingefügt:

„Verbindliches Muster

**Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit,  
hier Bereitschaftsdienst und Pausenregelung  
für  
singuläre heilpädagogische Wohngruppen  
Anlage 11 Abschnitt B. der AVR-Bayern**

Zwischen der Dienststellenleitung... und der Mitarbeitervertretung ... des ..... (Einrichtung/Dienststelle) wird im Wege der Dienstvereinbarung und in Ausfüllung des § 7 Abs. 2a, Abs. 7 Arbeitszeitgesetz sowie auf der Grundlage von Anlage 11 Abschnitt B. der AVR-Bayern Folgendes vereinbart:

**§ 1 Vorbemerkung**

Diese Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und der Regelungen der AVR-Bayern eine an die konkreten Bedingungen der Einrichtung angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen. Zweck der Dienstvereinbarung ist die Umsetzung der Regelung der Anlage 11 Abschnitt B. in Verbindung mit dem Arbeitszeitgesetz zur Regelung der Arbeitszeit einschließlich des Bereitschaftsdienstes in der diakonischen Einrichtung ..... in der Abteilung ..... /in dem Bereich ..... der ..... gGmbH des e.V.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für alle pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen .....<sup>1</sup>, die in singulären heilpädagogischen Wohngruppen arbeiten.

**§ 3 Arbeitszeit in Verbindung mit Bereitschaftsdienst <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Bezeichnung der Dienststelle bzw. diakonischen Einrichtung bzw. Abteilung einfügen

<sup>2</sup> Keine Festlegung des Verhältnisses von Bereitschaftsdienst zur Vollarbeit, keine Bestimmung von Höchstensätzen.

Die tägliche Arbeitszeit wird, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 24 Stunden verlängert. Im Anschluss an eine über 16 stündige Arbeitszeit wird dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin eine 24 Stunden Ruhezeit gewährt oder es erfolgt eine Beschränkung des Ausgleichszeitraums auf 6 Monate.

**- oder -**

Die tägliche Arbeitszeit wird, ausschließlich der Pausen, auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert. Folgende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen machen davon Gebrauch:

.....  
Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgen.

Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten.

Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauf folgenden Woche mindestens zweimal 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

**§ 4 Notfallklausel**

Von den Vorschriften dieser Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des § 14 Arbeitszeitgesetz abgewichen werden.

**§ 5 bezahlte Kurzpausen**

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nehmen ihre Pausenzeiten selbständig wahr; bei Lage und Dauer der Ruhepausen wird das Wohl der zu betreuenden Personen berücksichtigt.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verbleiben während der Pausen am Arbeitsplatz; die Pausen werden wie Arbeitszeit vergütet.

**§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Dienstvereinbarung tritt am ... in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Im Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich über eine neue Dienstvereinbarung in Verhandlung zu treten mit dem Ziel eines Abschlusses, spätestens nach 6 Monaten<sup>3</sup>.

Die Dienstvereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn in Folge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes oder der Anlage 11 bzw. §§ 16 ff AVR-Bayern sich materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Parteien eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift Dienststellenleitung)

.....  
(Unterschrift Vorsitzende/r der Mitarbeitervertretung)

<sup>3</sup> Hier kann eine Regelung zum Ausschluss der Nachwirkung getroffen werden.

# Einwilligungserklärung

Nachtrag zum Dienstvertrag vom .....

zwischen

der/dem ..... (nachfolgend Dienstgeber/-in genannt)

und

Herrn/Frau ..... (nachfolgend Dienstnehmer/-in genannt)

wird durch die folgende Einwilligung des Dienstnehmers der Dienstnehmerin gemäß Anlage 11 Abschnitt B Absatz 3 AVR-Bayern ergänzt:

- 1) Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin erklärt sich damit einverstanden, entsprechend der Dienstvereinbarung des Dienstgebers mit der Mitarbeitervertretung vom... im Zusammenhang mit Bereitschaftsdienst über die nach dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit der Anlage 11 B AVR-Bayern in der jeweils gültigen Fassung geschilderten Arbeitszeit hinaus tätig zu werden.
- 2) Dabei kann die werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die maximale durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesen Fällen 58 Stunden.
- 3) Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin wurde ausdrücklich bei Aushändigung dieses Schreibens darauf hingewiesen, dass
  - a) es ihm/ihr nach dem Gesetz freisteht, in die Arbeitszeitverlängerung einzuwilligen oder dies abzulehnen,
  - b) er/sie diese Einwilligung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber dem Dienstgeber widerrufen kann,
  - c) ihm/ihr aus der Abgabe oder Verweigerung über den Widerruf dieser Einwilligung keine Vor- oder Nachteile im Arbeitsverhältnis entstehen,
  - d) mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin ebenfalls, dass er/sie dieses Schreiben vor Unterzeichnung zur Durchsicht zusammen mit der Kopie der Dienstvereinbarung vom ... am ... erhalten hat, ihm/ihr 7 Tage Zeit eingeräumt wurde, entweder die unterschriebene Vereinbarung seinem/ihrer Vorgesetzten, Herrn/Frau ... zu überreichen, oder diesen/diese zu benachrichtigen, dass er/sie die Vereinbarung nicht abschließen wird.

.....  
Unterschrift Dienstnehmer/Dienstnehmerin“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

### **Erläuterungen:**

Um unterschiedlichste Dienstvereinbarungen auf Trägerebene zu vermeiden, erachtet es die Arbeitsrechtliche Kommission für sinnvoll, den Einrichtungen eine verbindliche Musterdienstvereinbarung zu Bereitschaftsdiensten (24-Stunden-Diensten) in singulären heilpädagogischen Wohngruppen als Anhang zu Anlage 11 Abschnitt B. der AVR-Bayern zur Verfügung zu stellen.

Darin enthalten sind auch weitere zentrale Aspekte wie bezahlte Kurzpausen, bei denen man den Arbeitsplatz nicht verlassen kann.